

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda-Neukrug“ der Stadt Neubrandenburg

Auftraggeber:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)
Neu Wustrow 4
17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow, der 03. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche und methodische Grundlagen	4
2	Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	7
2.1	Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes	7
2.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	8
2.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
2.4	Schutzzweck des Schutzgebietes	10
2.5	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	11
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	14
3	Beschreibung des Vorhabens	16
3.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	16
3.2	Wirkungen des Vorhabens	16
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen als Bestandteil des Vorhabens	17
4	Detailliert untersuchter Bereich	18
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	18
4.2	Vorbelastungen	18
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	18
5.1	FFH-Lebensraumtypen	18
5.2	FFH-Arten	19
6	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	24
7	Zusammenfassung/Fazit	25
	Quellen	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des B-Plangebiet Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ zum FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“	6
Abbildung 2:	B-Plangebiet Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ mit Wirkraum (200m-Puffer um die Vorhabensfläche) sowie Überlagerungsfläche des Wirkraumes mit FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“	7
Abbildung 3:	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ zu anderen NATURA 2000-Gebieten	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Kennzeichnung der prioritären Lebensraumtypen mit *)	9
Tabelle 2:	Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	9
Tabelle 3:	GGB im Umfeld DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und FFH-Arten	14

Abkürzungsverzeichnis

EHZ Erhaltungszustand

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

GGB Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

LRT Lebensraumtyp

SDB Standarddatenbogen

VSG Europäisches Vogelschutzgebiet („Special Protection Area“)

VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Entwurf

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat für den Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ einen Aufstellungsbeschluss gefasst mit dem Planungsziel einer städtebaulichen Neuordnung des Gebietes für Gewerbe, Forschung/Technologie und Wohnen (Beschluss-Nr.: 651/36/18 vom 13.12.2018). Durch die Umnutzung von Brachflächen, Teilbereichen einer Kleingartenanlage und von gewerblichen Bauflächen sowie durch die Sicherung einer Erschließung soll ein attraktiver Baustandort insbesondere zur Wohnnutzung (Allgemeines Wohngebiet) entwickelt werden. Das Gebäude der BAUREP GmbH Neubrandenburg einschließlich der Freianlagen (Warliner Straße 5), das Grundstück des „Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie - ZELT“ (Seestraße 7A) und ein Wohngrundstück (Seestraße 5) haben Bestandsschutz. Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtbereich Neubrandenburgs und wird begrenzt durch die Weitiner Straße (B 104), den Ölmühlenbach, die Kleingartenanlage Broda sowie die Seestraße (siehe Abbildung 2). Es umfasst eine Fläche von 7,6 ha. Der Wirkraum des B-Plangebietes (200 m Puffer) überschneidet kleinflächig das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (siehe Abbildung 2). Daher ist einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird darauf eingegangen, ob der Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslösen könnte.

1.2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) bildet die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem („Natura 2000“). Dieses Schutzgebietssystem umfasst die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG). Ziel ist das Bewahren und Wiederherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“. Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 – 34 BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich grundsätzlich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen folgendermaßen definieren:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr

beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist ...

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Mittels der FFH-Voruntersuchung lässt sich die Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ermitteln. Dazu wird durch FFH-Vorprüfung anhand von vorhandenen Unterlagen zum Vorkommen von Habitaten, Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse sowie akzeptierten Erfahrungswerten zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen prognostiziert, ob das Vorhaben zur erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können. Sollten die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend sein, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sind vertiefende Untersuchungen und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. In die FFH-Vorprüfung ist auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten einzubeziehen. Treten kumulative Auswirkungen mit weiteren Bauvorhaben auf, die gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, eines der im Wirkraum liegenden Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, so ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Das Vorhaben ist damit unter dem Gesichtspunkt der FFH-Richtlinie zulässig.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung baut auf vorhandene Daten auf und schätzt die Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die Habitate der Zielarten des FFH-Gebietes und FFH-Lebensraumtypen ein. Verwendet wurden folgend Dokumente:

- Managementplan für FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Hrsg. StALU Mecklenburgische Seenplatte 11/2011, überarbeitet 04/2013)
- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ Fachbeitrag Wald (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern 05/2009, überarbeitet 06/2014)
- Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Stand: 09.08.2016)
- Standard-Datenbogen GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (LUNG 05/2004, aktualisiert 05/2017),

- Fachbeitrag Teichfledermaus, Beiträge zur Managementplanung (Hrsg. LUNG),
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda-Neukrug“ in Neubrandenburg (2019).

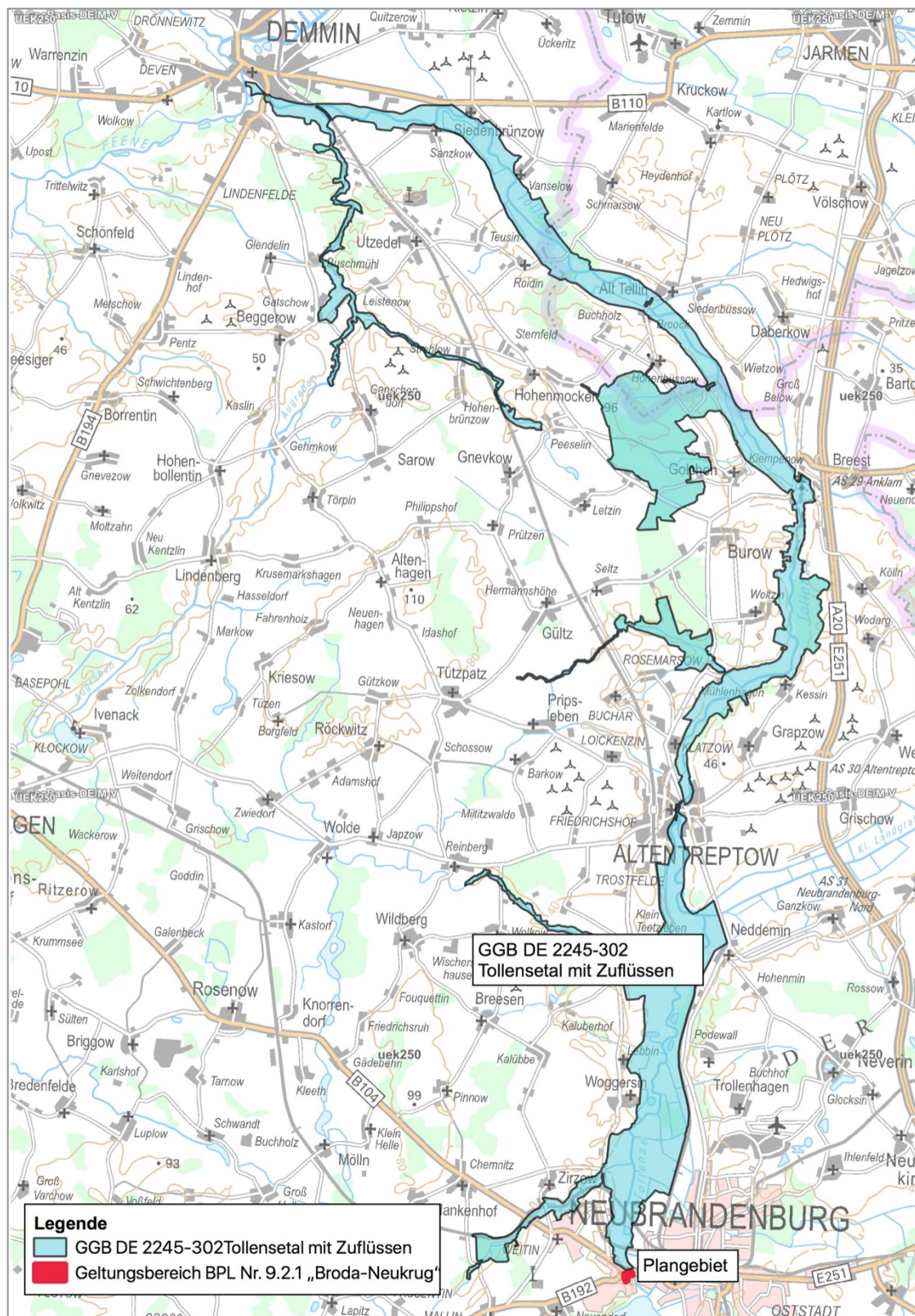


Abbildung 1: Lage des B-Plangebiet Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ zum FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Maßstab 1:172.000).

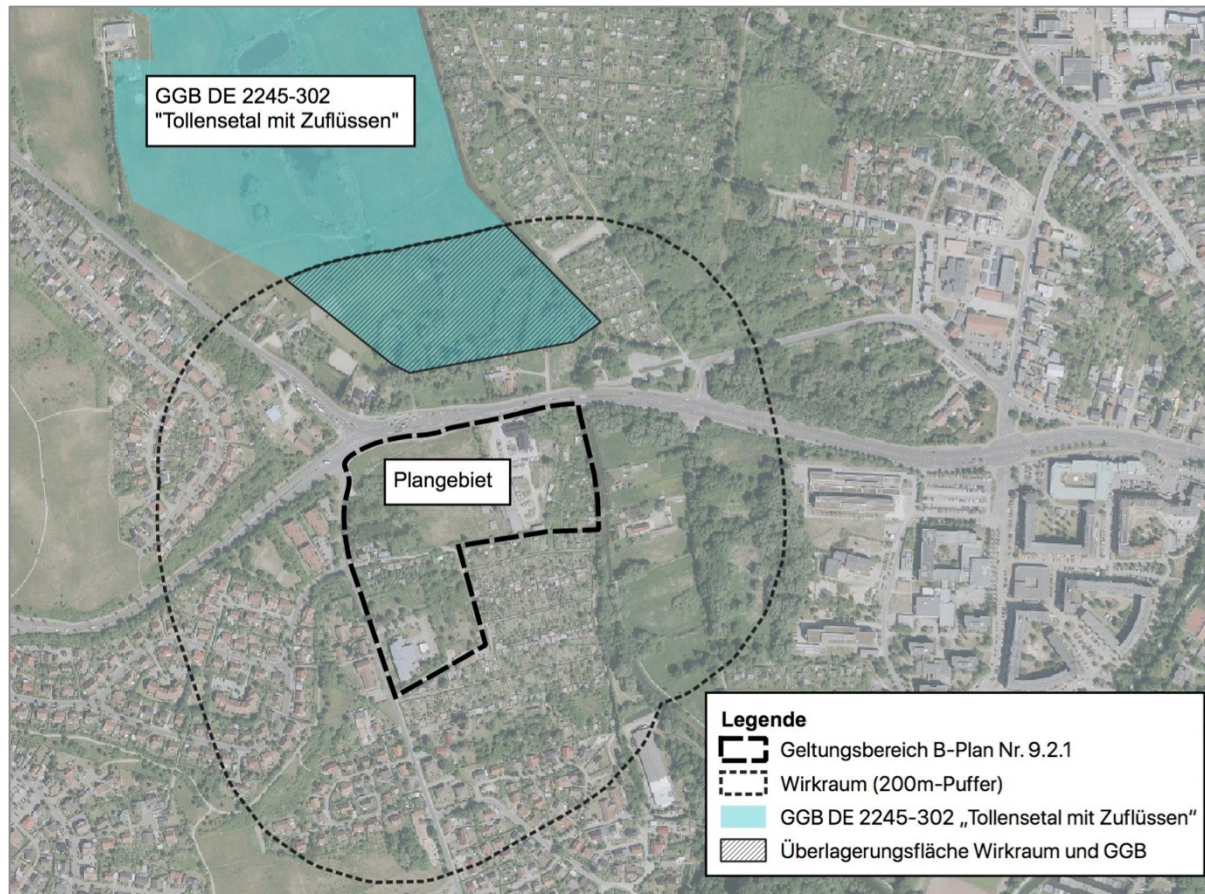


Abbildung 2: B-Plangebiet Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ mit Wirkraum (200m-Puffer um die Vorhabensfläche) sowie Überlagerungsfläche des Wirkraumes mit FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Maßstab 1:10.000).

2 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ mit einer Größe von 6.889 ha (siehe Abbildung 1) als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) vor-geschlagen und von der EU-Kommission in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ erstreckt sich von Neubrandenburg (Bundesstraße B104) bis zum Mündungsbereich der Tollense bei Demmin. Es umfasst das Flusstalmoor der Tollense inklusive der Zuflüsse Augraben mit Strehlower Bach, Goldbach, Teetzeleber Mühlenbach und Malliner Wasser. In diesem Talmoorkomplex sind auf relativ engem Raum die unterschiedlichsten Biotoptypen anzutreffen. So wird die Niederung des Tals von kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern eingenommen. Darüber hinaus sind die Talränder durch trockene Standorte gekennzeichnet und je nach Bewirtschaftung und Hangneigung von trockenen Wäldern, mineralischen Wiesen, Trockenrasen geprägt. Die Güte und Bedeutung des Gebietes ist bedingt durch repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten als sehr hoch zu bewerten.

Das Tollensetal in seiner heutigen Ausprägung ist eine Folge des Pommerschen Eisvorstoßes der Weichsel-Vereisung. In den Grenzen des FFH-Gebiets stellt das Niedermoor die überragende Bodenvergesellschaftung dar. Gemäß der geologischen Entstehung sind an den Talrändern die typischen Bodengesellschaften der Grundmoränen anzutreffen.

In den Niederungsbereichen des Tollensetals dominiert die Grünlandbewirtschaftung. Ackerbaulich genutzte Flächen grenzen zumeist nur an das FFH-Gebiet an. Waldflächen sind teils kleinflächiger in das FFH-Gebiet eingefügt. Fischereiwirtschaftlich hat die Tollense nur eine geringe Bedeutung. Einzelne Torfstiche werden durch private Angelnutzung befischt.

Innerhalb des FFH-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegen folgende Naturschutzgebiete:

- NSG „Birkbuschwiesen“ (ca. 130 ha groß, ca. 4 km nördlich von Neubrandenburg mit typischen Mehlsprimel-Kopfriedmoores, basiphiler Pfeifengraswiesen sowie basiphiler Birken-Moorwälder),
- NSG „Feuchtgebiet Waidmannslust“ (ca. 180 ha, bei Neddemin, mit zahlreichen aufgelassenen Torfstichen und extensiv genutzten Wiesenflächen),
- NSG „Wallberge und Kreidescholle bei Alt Gatschow“ (ca. 20 ha, bei Alt Gatschow, Oszug).

Im FFH-Gebiet liegen zu großen Teilen die folgenden Landschaftsschutzgebiete:

- LSG „Augrabental“ (360 ha, Lk. Mecklenburgische Seenplatte, tief eingeschnittenes Naturbachtal),
- LSG „Tollensetal“ (ca. 5.000 ha, Lk. Mecklenburgische Seenplatte, tief eingeschnittene Flusstallandschaft am Ende der Endmoränen),
- LSG „Tollenseniederung“ (ca. 1.000 ha, Lk. Mecklenburgische Seenplatte, Flusstalmoor mit Flusstalhängen),
- LSG „Malliner Bach und Seenkette“ (ca. 430 ha, Lk. Mecklenburgische Seenplatte, tief eingeschnittenes Erosionstal mit Flusstalhängen).

Zudem befinden sich folgende Naturdenkmale im FFH-Gebiet:

- „Trollblumenwiese Trollenhagen“ (westlich Trollenhagen),
- „Torfwiese Woggersiner Straße“ (bei Ausbau Broda),
- „Quellkuppe“ am Malliner Wasser (nördlich Weitin).

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die in Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen sind maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. In Tabelle 1 werden die in der Natura 2000-Landesverordnung für das (LUNG M-V 2018) aufgeführten Lebensraumtypen des Gebietes dargestellt und mit den erfassten Flächengrößen sowie Erhaltungszustände des Managementplanes (StALU MS 2011) sowie des Standard-Datenbogens (LUNG akt. 2017) ergänzt. Die Lage der FFH-Lebensraumtypen-Flächen zum Wirkraum des Vorhabens (200 m-Puffer um die Vorhabensfläche) wird verbal angegeben.

Tabelle 1: Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Kennzeichnung der prioritären Lebensraumtypen mit *).

EU-Code	Lebensraumtyp	Flächen-größe aktuell in ha	Erhaltungs-zustand	Lage zum Vorhaben
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer	5,41	B	außerhalb des Wirkraumes
3150	Natürliche eutrophe Seen	118,0	C	außerhalb des Wirkraumes
3260	Fließgewässer mit Unterwasser-vegetation	91,0	B	außerhalb des Wirkraumes
4030	Europäische trockene Heiden	0,29	C	außerhalb des Wirkraumes
6210*	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	18,0	B	außerhalb des Wirkraumes
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	19,0	C	außerhalb des Wirkraumes
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	4,0	B	außerhalb des Wirkraumes
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	62,0	B	außerhalb des Wirkraumes
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,0	B	außerhalb des Wirkraumes
7230	Kalkreiche Niedermoore	3,0	C	außerhalb des Wirkraumes
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	1004,0	B	angrenzend an die Fläche
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	2,0	B	außerhalb des Wirkraumes
91D0*	Moorwälder	53,0	A	außerhalb des Wirkraumes
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	251,0	B	außerhalb des Wirkraumes

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten sind maßgebliche Bestandteil der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des FFH-Gebietes. In Tabelle 2 werden die in der Natura 2000-Landesverordnung für das GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (LUNG M-V 2018) aufgeführten Arten mit weiteren Angaben aus dem Managementplan (StALU MS 2011) und Standarddatenbogen bezüglich des Status, der Populationsgröße und des Erhaltungszustandes zusammenfassend dargestellt. Die Lage der Habitate zum Wirkraum des Vorhabens (200 m-Puffer um die Vorhabensfläche) wird verbal angegeben.

Tabelle 2: Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *).

EU-Code	Artname	Status (lt. SDB)	Populations-größe (lt. SDB)	Erhaltungs-zustand der Habitate	Lage zum Vorhaben
1337	Biber	sesshaft	51 - 100 Individuen	B	Wanderkorridor Ölmühlenbach

EU-Code	Artname	Status (lt. SDB)	Populationsgröße (lt. SDB)	Erhaltungszustand der Habitate	Lage zum Vorhaben
1355	Fischotter	sesshaft	verbreitet	B	Wanderkorridor Ölmühlenbach
1308	Mopsfledermaus	sesshaft	101 - 250 Individuen	B	außerhalb des Wirkraumes
1318	Teichfledermaus	sesshaft	vorhanden	B	Jagdgebiet im Wirkraum (Ölmühlenbach) mgl.
1188	Rotbauchunke	sesshaft	501 - 1.000 Individuen	C	außerhalb des Wirkraumes
1166	Kammolch	sesshaft	501 - 1.000 Individuen	C	außerhalb des Wirkraumes
1130	Rapfen	sesshaft	selten	B	außerhalb des Wirkraumes
1149	Steinbeißer	sesshaft	verbreitet	C (B)	Habitat und Wanderkorridor Ölmühlenbach
1099	Flußneunauge	sesshaft	selten	B	außerhalb des Wirkraumes
1096	Bachneunauge	sesshaft	verbreitet	B	außerhalb des Wirkraumes
1145	Schlammpeitzger	sesshaft	vorhanden	B	außerhalb des Wirkraumes
1134	Bitterling	sesshaft	verbreitet	C	außerhalb des Wirkraumes
1084*	Eremit*	sesshaft	selten	C	außerhalb des Wirkraumes
1014	Schmale Windelschnecke	sesshaft	vorhanden	B	außerhalb des Wirkraumes
1016	Bauchige Windelschnecke	sesshaft	vorhanden	C	außerhalb des Wirkraumes
1381	Grünes Besenmoos	sesshaft	sehr selten	B	außerhalb des Wirkraumes
1614	Kriechender Sellerie	sesshaft	selten	B	außerhalb des Wirkraumes
1903	Sumpf-Glanzkrout	sesshaft	20 Individuen	B	außerhalb des Wirkraumes

2.4 Schutzzweck des Schutzgebietes

Im Managementplan (StALU 2011) wird der Schutzzweck wie folgt beschrieben:

„Der Schutzzweck des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“ ist die Erhaltung eines größeren Flusstalmoores in Mecklenburg-Vorpommern mit ausgedehnten Durchströmungs- und Auenüberflutungsmoorkomplexen und naturnahen Ausprägungen der naturraumtypischen Fließgewässer (Tollense und Unterläufe der Zuflüsse) einschließlich der angrenzenden Talhänge. Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände der Lebensräume und Artvorkommen ist ein weitgehend ungestörter Wasser- und Stoffhaushalt, der bei Hochwasser weiträumige Überstauungen zulässt sowie eine angepasste Nutzung und Pflege der Offenland-Lebensraumtypen erlaubt. Die meso- und eutrophen Seen, Fließgewässer, trockenen Heiden, Kalk-Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Schwingrasenmoore, kalkreichen Niedermoore sowie die Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Auenwälder sind im günstigen Erhaltungszustand zu sichern, für die Mähwiesen ist dieser wiederherzustellen, für die Pfeifengraswiesen und Moorwälder soll dieser entwickelt werden. Die Habitate der Arten Biber, Fischotter, Bach- und Flussneunauge, Schlammpeitzger,

Schmale Windelschnecke, Kriechender Scheiberich und Sumpf-Glanzkrout sind in einem günstigen Zustand zu erhalten, die von Steinbeißer, Bitterling, Rotbauchunke, Kammolch, Eremit und Bauchiger Windelschnecke sollen entwickelt werden. Besondere Beachtung ist auf die prioritäre Art Eremit sowie auf die prioritären Lebensräume Moor- und Auenwälder zu legen.“

2.5 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Aus den ökologischen Ansprüchen der aufgeführten Arten und Lebensraumtypen ergeben sich die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet. Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele wurden im Managementplan für die FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen formuliert:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen:

- Erhalt der vorhandenen mesotroph-kalkhaltigen Kleingewässer, evtl. Minimierung der Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet durch Schutz der Ufer,
- Entwicklung durch Verbesserung der Trophie und Erhöhung des Wasserstandes,

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

- Erhalt des morphologischen Zustandes und des Wasserstandes mit dem Schwerpunkt der Torfstiche zwischen Teetzleben und Neubrandenburg,
- Entwicklung mittels Rückbau bzw. Modifizierung der Entwässerungsanlagen (Erhalt und Erhöhung des Wasserstandes) oder Verbesserung der Trophie,

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*

- Erhalt der naturnahen Ausprägung Fließgewässertypen durch Modifizierung der Gewässerunterhaltung,
- Entwicklung und Neuentwicklung durch Verbesserung der Fließgewässerstrukturgüte der Tollense zwischen Klempenow und Demmin,

4030 Europäische trockene Heiden

- Fortführung der extensiven Nutzung durch Schafbeweidung,

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhalt vorhandener extensiver Beweidung/extensiver Pflegemahd ohne Düngung, ggf. mit Beseitigung von Gehölzen,
- Entwicklung durch Aufnahme einer Pflegenutzung,

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

- Erhalt durch Pflegemahd,
- Entwicklung durch Aufnahme einer extensiven Nutzung (Mahd), Beseitigung von Gehölzen,

6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

- Erhalt der natürlichen Überflutungsdynamik und des Feuchtegrades, ggf. Entbuschung,

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)

- Erhaltende Pflege mittels ein- bis zweimaliger Nutzung mit Beräumung des Mähgutes, ohne Düngung,
- Wiederherstellung durch Aufnahme einer Pflegenutzung und partiell zur Verbesserung der Trophie durch Einrichten von Randstreifen,

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Erhalt und Entwicklung durch partielle Verbesserung des Wasserhaushaltes,

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhalt durch Pflege mittels einmaliger, jährlicher Nutzung mit Beräumung des Mähgutes,
- Entwicklung im Bereich des NSG „Birkbuschwiesen“ durch Erhöhung des Grundwasserstandes,

9130 Waldmeister- Buchenwald (*Asperulo- Fagetum*)

- Erhalt krautreicher Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung,
- Erhalt der lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht und des lebensraumtypischen Arteninventar in der Krautschicht, strukturreicher Bestände und verschiedene Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase,
- Entwicklung eines höheren Anteils an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz,

9160 Subatlantischer und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald

- Erhalt der lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht und des lebensraumtypischen Arteninventar in der Krautschicht, strukturreicher Bestände und verschiedene Waldentwicklungsphasen auf semi- bis vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten
- Entwicklung eines höheren Anteils an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz,

91D0* Moorwald

- Erhalt der lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht und des lebensraumtypischen Arteninventar in der Krautschicht auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand,
- Renaturierung durch Verbesserung des Wasserhaushaltes,

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

- Erhalt der lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht und des lebensraumtypischen Arteninventar in der Krautschicht, strukturreicher Bestände und unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase,
- Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung,
- Aufforstung mit sonstigen lebensraumtypischen Baumarten bei durch Eschensterben entstandenen Verlusten,

1355 Fischotter und 1337 Biber

- kein (weiterer) Ausbau von Fließgewässerabschnitten, Verzicht auf Uferverbauungen, keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen, weitgehendes Belassen von

Strukturelementen im Gewässer, Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen an Gewässern,

- Gewässerentwicklung durch geringe Unterhaltungsintensität, Entwicklung von ungenutzten Pufferstreifen an Gewässern bzw. Sicherung von Feuchtbiotopen, Renaturierung begradigter Abschnitte, Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen und Verringerung von Störungen,

1188 Rotbauchunke und 1166 Kammolch

- Erhalt von Kleingewässern sowie deren Wasserstände, Sicherung eines Gewässerverbundsystemes,
- Vorrangige Entwicklung durch Einrichten von Pufferzonen um die Ackersölle und von Grünland umgebenen Kleingewässern, Einstellen der Entwässerung,
- Wiederherstellen einer Wasserführung bis in den Spätsommer,

1134 Bitterling

- Sicherung der besiedelten (Stand-) Gewässer und der vorhandenen Großmuschelbestände, Verzicht auf Fischbesatz in den besiedelten Habitaten,
- Entwicklung durch Schaffung von Verbindungen zwischen den isoliert vorkommenden Beständen,

1145 Schlammpeitzger

- Erhalt besiedelter Gewässer und insbesondere der vorhandenen Sohl- und Uferstrukturen sowie Weiterführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit weitgehendem Verzicht auf Grundräumung,

1149 Steinbeißer

- Erhalt der besiedelten Gewässer hinsichtlich einer hohen Gewässergüte, der vorhandenen Hydrodynamik, bestehender intakter Biozönoson und insbesondere vorhandener Sohlstrukturen und Substratsortierungen, Weiterführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit weitgehendem Verzicht auf Grundräumung,
- Entwicklung besiedelter Habitate durch strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässerabschnitten (Mündungsbereich Malliner Wasser, Tollense zwischen Alt Tellin und Klempenow) und im Zusammenhang damit ggf. weitere Reduktion der Gewässerunterhaltung,

1096/1099 Bach- und Flussneunauge

- Erhalt der besiedelten Fließgewässer vor allem im Hinblick auf die Gewässermorphologie (Erhalt der strukturellen Vielfalt), der Hydrodynamik und der Gewässergüte, Verzicht auf Maßnahmen des Gewässerausbaus, die zur Verringerung der strukturellen Vielfalt bzw. zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen,

1084 Eremit*

- Erhalt der vorhandenen besiedelten und nicht besiedelten Altbäume,
- Keine Fällung besiedelter oder geeigneter Laubbäumen (ggf. Hochstämme stehen lassen) und Nachpflanzen (insbesondere Linden und Eichen), Neuentwicklung geeigneter Habitate im Wald durch Etablieren von Altholzinseln und Entwicklung der Waldränder mit alten Laubbäumen,

1014 Schmale Windelschnecke

- Erhalt vorhandener Wasserstände und der bestehenden Grünlandnutzung in den besiedelten Habitaten.

1016 Bauchige Windelschnecke

- Erhalt vorhandener Wasserstände und der Grünlandnutzung,
- Entwicklung und Neuentwicklung von geeigneten Habitaten durch Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder –pflege,

1903 Sumpf-Glanzkraut

- Erhalt des vorhandenen Wasserstandes sowie des Wasserstandes im Einzugsgebiet im Quellmoorkomplex südwestlich von Bittersberg,

1381 Grünes Besenmoos

- Erhalt des aktuellen Fundortes und schonende Bewirtschaftung der umliegenden Waldflächen, insbesondere Erhalt des Laubholz- und Totholzanteiles,

1614 Kriechender Scheiberich

- Erhalt offener, lückig bewachsener Standorte (Tritt durch Weidetiere), Erhalt der vorhandenen Weidenutzung.

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das Gebiet stellt einen wichtigen Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 dar. In Tabelle 3 sind die GGB enthalten, die im Umfeld des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegen. Gleichzeitig sind in Tabelle 3 jene FFH-Arten notiert, die auch im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ vorkommen. Grundsätzlich sind Wechselwirkungen zwischen diesen Gebieten bei jenen Arten zu erwarten, die einen größeren Aktionsraum haben. Hierzu zählen insbesondere der Fischotter und der Biber. Daneben sind auch Fischarten in Fließgewässern zu beachten. In der Abbildung 3 ist das Netz Natura 2000 im Umfeld des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ dargestellt.

Im Süden des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt das Plangebiet. Daher ist der Austausch zwischen diesem und dem GGB DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ besonders zu betrachten. Weitere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete liegen im weiteren Umfeld (siehe Abbildung 3).

Tabelle 3: GGB im Umfeld DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und FFH-Arten.

GGB	Übereinstimmende Arten mit Vorkommen im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ gemäß SDB	Vogelschutz-Gebiet (VSG) überlagert GGB
DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“	Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Teichfledermaus, Steinbeißer, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Eremit, Bauchige Windelschnecke	DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“
DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	Fischotter, Biber, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Bach- und Flussneunauge, Rapfen, Schlammpeitzger, Teichfledermaus, Bitterling, Schmale und Bauchige Windelschnecke	DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“
DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“	Fischotter, Biber, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Steinbeißer, Bach- und Flussneunauge, Rapfen, Schlammpeitzger, Bitterling, Eremit, Schmale und Bauchige Windelschnecke	DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

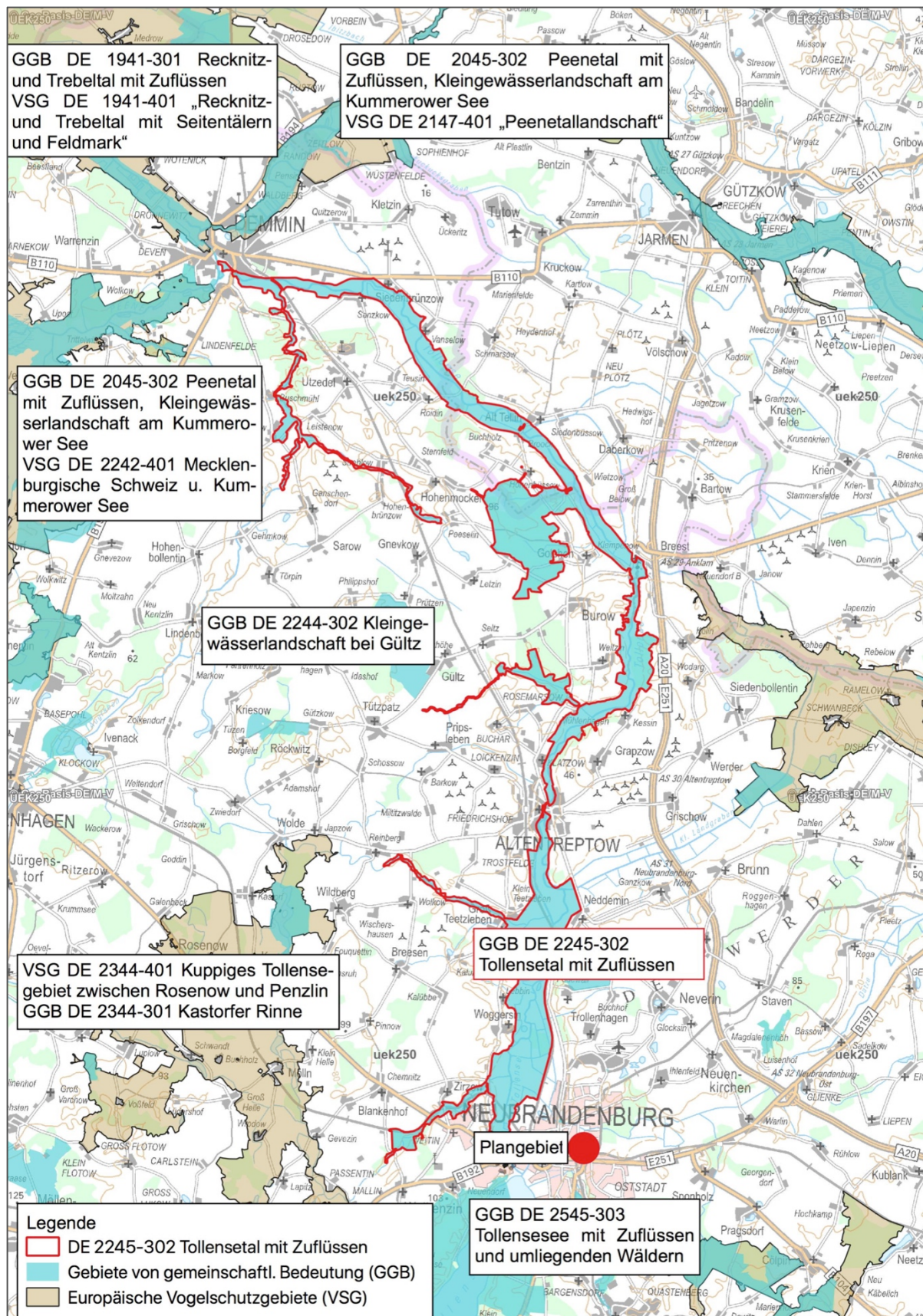


Abbildung 3: Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ zu anderen NATURA 2000-Gebieten (Maßstab 1:200.000).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ liegt in der Gemarkung Neubrandenburg, Ortsteil Broda, und umfasst eine Fläche von 7,6 ha (siehe Abbildung 2). Es wird begrenzt:

- im Norden: durch Bundesstraße B104 (Weitiner Straße),
- im Osten: durch den Ölmühlenbach,
- im Süden: durch Dauerkleingärten,
- im Westen: durch die Seestraße.

Das im Zuge der FFH-Vorprüfung betrachtete GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt nördlich des Plangebietes ca. 80 m entfernt. Zwischen Plangebiet und GGB befindet sich die stark befahrende Bundesstraße B104.

Das Plangebiet ist anthropogen vorgeprägt und derzeit teils bebaut. Zu den derzeit bebauten Flächen zählen die Gebäude der Seestraße 7 a, dass zur Forschung und forschungsorientiertes Gewerbe genutzt wird, der Gewerbefläche in der Weitiner Straße 5 sowie ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden. Diese Bereiche weisen entsprechend ihrer Nutzung Zuwegungen, Stellplätze usw. auf. Angrenzend an die aktiv betriebene Gewerbefläche liegen 3 Barracken ohne Nutzung.

Im Norden und Westen des Plangebietes existierten verschiedene Gebäudestrukturen und Zuwegungen, die nach 1990 rückgebaut wurden. Teilweise zeugen Betonplatten noch immer von einer ehemaligen Nutzung. Im Zuge der Nutzungsaufgabe haben sich hier Brachen mit verschiedenen Offenland- und Gehölzbiotopen entwickelt. Die Grünfläche westlich der Gewerbefläche an der Weitiner Straße wird derzeit 1-2mal jährlich gemäht.

Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ölmühlenbach werden als Dauerkleingärten genutzt. Im Westen des Plangebietes ist die Kleingartenanlage seit kürzerem aufgelassen.

Der angrenzende Ölmühlenbach ist ein weitgehend begradigtes Fließgewässer mit kleinflächig verbauten Ufern im Bereich von Brücken. Ufergehölze sind in Form von Baumweiden sowie angepflanzten Schwarzerlenreihen vorhanden.

Das Planungsziel ist die städtebauliche Neuordnung des Gebietes für Gewerbe, Forschung/Technologie und Wohnen. Durch die Umnutzung von Brachflächen, Teilbereichen einer Kleingartenanlage und von derzeit gewerblichen Bauflächen soll ein Baustandort zur Wohnnutzung entwickelt werden. Hierfür ist eine Erschließung des Baustandes vorzusehen. Die bestehenden Nutzungen zum Gewerbe (Gebäude der BAUREP GmbH Neubrandenburg einschließlich der Freianlagen Warliner Straße 5), als Sondergebiet Forschung (Grundstück des „Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie - ZELT“, Seestraße 7A) und ein Wohngrundstück (Seestraße 5) haben Bestandsschutz. Die weiteren Flächen sollen als durchgrüntes Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Dabei ist die Grundflächenzahl (GRZ) für das Allgemeine Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Es sollen vorwiegend 2- bis 3-geschossige Gebäude mit zusätzlichem Staffelgeschoss errichtet werden. Zur Y-Kreuzung ist ein 5-geschossiges bogenförmiges Gebäude geplant.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die baulichen Strukturen für Forschung/Technologie, Teilflächen des Baugewerbes sowie ein Einfamilienhaus im Geltungsbereich bleiben unverändert erhalten. Die Brachflächen, die Kleingärten und Teile der Baugewerbefläche werden durch eine Wohnhausbebauung

einschließlich der Erschließung bebaut. Im Zuge der Bebauung müssen Gehölze entfernt, Versiegelungen entnommen, Gebäude rückgebaut und das Baufeld freigemacht werden. Damit einhergehend wird in die Vegetationsstruktur sowie in den Oberboden eingegriffen und dauerhaft versiegelt. Aus der vorgesehenen Planung lassen sich folgende umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens ableiten:

Baubedingte Wirkfaktoren (Dauer: zeitlich begrenzt):

- Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen),
- Schadstoff- und Staubemission, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien,

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (Dauer: zeitlich unbegrenzt):

- optische und akustische Wirkungen durch Bebauung,
- optische und akustische Wirkungen durch Verkehrsflächen,
- Verlust des Biotopverbundes,

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Dauer: zeitlich unbegrenzt):

- **Ableitung von Regenwasser in den Ölmühlenbach ?**,
- Schadstoffemissionen durch Zunahme des Verkehrs,
- Lichtemissionen durch Beleuchtung, Fahrzeuge,
- Lärmemission durch Verkehr sowie Menschenaktivität,
- Störungen im Randbereich des FFH-Gebietes durch Freizeitaktivitäten.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen als Bestandteil des Vorhabens

Im Umweltbericht für das Plangebiet (2019) und im Artenschutzfachbeitrag (2020) wurde bereits die Bedeutung des an das Plangebiet grenzenden Ölmühlenbaches als Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“ herausgestellt, da dieser eine funktionale Bedeutung für das Biotopverbundsystem zwischen dem GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und dem GGB DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ hat. Insbesondere für Fischotter und Biber dient er als Wanderkorridor zwischen den FFH-Gebieten und als Habitat. Zudem ist er ein Wanderkorridor und ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse. Daher wurde zur Vermeidung und Minimierung folgende Maßnahme formuliert und in das Planverfahren mit aufgenommen:

„Von der Gewässergrenze des Ölmühlenbaches aus ist in einem Puffer von 25 m eine Fläche mit naturnahem Bewuchs zu entwickeln. Dabei ist ein ca. 15 m breiter naturnaher Uferstreifen mit Gehölzen als Schutz für Störungen (wie Beleuchtung und Freizeitnutzung) zu integrieren. Im gesamten Pufferbereich ist keine Bebauung vorzusehen (inklusive Wohn- und Gewerbe-nutzung). Im Pufferbereich hat jegliche private Nutzung (z.B. Außenflächen privater Wohnnutzungen wie Garten und Terrassen), ein Zäunen bzw. eine anderweitige Einfriedungen zu unterbleiben. Das Einrichten eines Weges im Pufferbereich ist möglich, wenn dieser mindestens 15 m von der Gewässerkante entfernt liegt. Es ist keine bzw. eine angepasste Beleuchtung am Weg zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes nach 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr). Die Höhlenbäume im Uferbereich des Ölmühlenbaches sind möglichst zu erhalten.“

Die Maßnahme schützt auch die Habitate des Steinbeißer, der im Ölmühlenbach im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ vorkommt und ggf. entlang des Ölmühlenbaches wandert.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Projektwirkung ist abhängig von der Art, der Intensität und der räumlicher Reichweite des Eingriffes. Die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018) ergeben bei einer Wohnbebauung einen Wirkungsbereich bis 200 m um die Vorhabensfläche. Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Der Wirkraum (200 m-Puffer um die Vorhabensfläche) überschneidet das GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ mit einer Fläche von 4,9°ha (siehe Abbildung 2). Das entspricht einem Flächenanteil von 0,07% des GGB. Für den Untersuchungsraum sind daher die Schnittflächen des Wirkraumes mit dem GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, das Vorhabensgebiet selbst und der Ölmühlenbach als Fläche des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“ zwischen den beiden FFH-Gebieten betrachtungsrelevant.

4.2 Vorbelastungen

Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und dem GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt die Bundesstraße B104, die im Bereich vierspurig ist und ein sehr hohem Verkehrsaufkommen aufweist (Lärm, Beleuchtung, Straßenverkehr). Der Übergang zum GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ unterliegt daher bereits einer stärkeren Vorbelastung durch den Verkehr.

Als weitere Vorbelastung sind die bestehenden Nutzungen im Plangebiet durch die Gewerbefläche und die Kleingärten vorhanden. Die Wohnbebauungen Broda-Nord/An der Seestraße, Weitiner Straße und Broda-Dorf liegen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches. Daher wirken auch hierdurch verschiedene Faktoren, wie Licht-, Lärm-, Schadstoffemissionen, erhöhte Aktivität durch Menschen, Bewegungsreize durch Verkehr. Grundsätzlich fügt sich die geplante Nutzung zur Wohnbebauung in eine bereits bestehende Siedlungsnutzung ein.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Rahmen der Prognose werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das GGB detailliert aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Betrachtet werden die ermittelten relevanten Wirkfaktoren, für die eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur nachvollziehbaren Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen werden fachlich anerkannte Leitfäden und Fachkonventionen verwendet (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Informationssystem zu den Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen FFH-VP-Info des BfN).

5.1 FFH-Lebensraumtypen

Alle FFH-Lebensraumtypen im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegen außerhalb der Vorhabensfläche sowie außerhalb des Wirkraumes. Die nächstgelegene Lebensraumtypenfläche befindet sich in 280 m Entfernung vom Vorhabensgebiet (Natürlich eutrophes Stillgewässer Nr. 3150-123-B). Alle weiteren nächstgelegenen Lebensraumtypen liegen über 700 m entfernt (Natürlich eutrophe Stillgewässer Nr. 3150-122-C, 3150-115-B,

3150-117-B, 3150-118-A, 3150-166-C; Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe Nr. 3260-200-B). Bau- und anlagebedingt sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. Aufgrund der Entfernung des Baugeschehens und dem geringen Wirkradius des Bauvorhabens können mittelbare Beeinträchtigungen für alle FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Nur im unmittelbaren Umfeld des Baugeschehens ist eine Änderung der abiotischen Standortverhältnisse möglich. Eine Auswirkung auf die mindestens 280 m bzw. 700 m entfernten Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten besteht nicht.

Fazit: Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Lebensraumtypen ist auszuschließen.

5.2 FFH-Arten

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate der FFH-Arten des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Der Wirkraum des Vorhabens (200 m-Puffer des Plangebietes) liegen Habitatflächen des Steinbeißers sowie Habitate und ein Wanderkorridor für Biber, Fischotter im Bereich des Ölmühlenbaches innerhalb des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Lebensräume des Bibers und des Fischotter befinden sich zudem an der Tollense und an Torfstichen nördlich des Plangebietes angrenzend an den Wirkraum der Vorhabensfläche. Weitere Habitate von FFH-Arten des GGB kommen nicht im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens vor.

Alle weiteren nächstgelegenen Habitatflächen von FFH-Arten liegen über 800 m entfernt (Bauchige Windschnecke Nr. 1016-2-A, Schlammpeitzger Nr. 1145-3-C) bzw. 1.400 m entfernt (Steinbeißer Nr. 1149-9-B). Auf Grund der Entfernung zum Vorhaben können mittelbare Beeinträchtigungen durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen für diese Habitate/Arten ausgeschlossen werden.

Fischotter

Der Fischotter ist eine semiaquatisch lebende Marderart. Als Lebensraum nutzt der Fischotter alle Arten von fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit bewaldeten Ufern oder Schilfgürteln. Wichtig für die Besiedlung sind eine ungehinderte Wanderung in einem Netz von Fließgewässern und Standgewässern, das Vorhandensein von störungsfreien Flächen in Gewässernähe sowie von abwechslungsreichen und naturnahen Uferbereichen. Die Größe und Nutzung des Aktionsraumes des Fischotters ist abhängig vom Nahrungsangebot und der Verfügbarkeit optimaler Biotopstrukturen. Der Aktionsraum kann sich auf 15 km Fließgewässerstrecke erstrecken. Selbstgegrabene Höhlen, überhängende Bäume an Ufern aber auch ufernahe Dachsbauten werden als Wohnstätten genutzt.

Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene ist ungünstig - unzureichend.

Im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ besiedelt der Fischotter die Tollense sowie deren Zuflüsse flächendeckend. Gemäß Managementplan liegen aus allen Bereichen des Gebietes Nachweise des Fischotters vor. Die Habitatqualität im GGB geht von der Strukturgüte der Fließgewässer aus. Au Graben, Strehlower Bach, Teetzlebener Mühlbach, Goldbach und Malliner Wasser durch ihre naturnahe Gestaltung einen guten Lebensraum für den Fischotter bieten, ist die Tollense als Fischotterhabitat zwischen Demmin und Klempenow durch Fließgewässerbegradigung, Bewirtschaftung usw. geringerer Qualität. Darüber hinaus ist eine Gefährdung durch den Verkehrstod zu sehen. Die Habitatqualität im Gebiet gemäß Managementplan wird mit „günstig“ eingeschätzt.

Maßgebliche Elemente und Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters im GGB sind (gemäß Natura 2000-LVO M-V 09.08.2016):

- Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume,
- ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung,
- nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen,
- großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore.

Der Ölmühlenbach wird vom Fischotter als Wanderkorridor zwischen den FFH-Gebieten DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ genutzt. Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein nur schmaler Uferstreifen zwischen der genutzten Kleingartenanlage und Ölmühlenbach ausgebildet. Im Zuge des Vorhabens wird ein 25 m breiter Pufferstreifen mit Gehölzstreifen zum Gewässer entwickelt, der betriebsbedingte Störungen durch Freizeitaktivität sowie anlagenbedingte Störungen durch Beleuchtung usw. abschirmt (siehe 3.3.). Nur zeitlich befristet werden durch Bauaktivitäten Störungen am Tag hervorgerufen. Störungen während der Bauaktivität wirken aufgrund zeitlicher und lokaler Begrenzung nicht erheblich. Die Bauaktivität finden nicht im Uferbereich des Ölmühlenbaches statt. Die Funktion als Wanderkorridor wird für diese nacht- und dämmerungsaktive Art nicht beeinträchtigt.

Anlagen- und betriebsbedingt werden keine Habitatflächen in Anspruch genommen. Durch das Einrichten eines Pufferstreifens wird der Bereich des Ölmühlenbaches beruhigt, so dass keine Barrierewirkung auftritt.

Fazit: Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art. Durch das Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Schutzgebiet kommt. Mit Individuenverlusten ist nicht zu rechnen, Funktionen der Habitate für die Populationen und Austauschbeziehungen bleiben gewahrt. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Art werden nicht eingeschränkt. Daher ist auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigung bezüglich des Fischotters und der formulierten Erhaltungsziele für Art durch das Vorhaben kommt.

Biber

Der Biber ist ein semiaquatisch lebendes Nagetier und bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, wie große Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Optimale Lebensräume bieten mäander- und altwasserreiche Flussauen und großflächige Seen- und Moorlandschaften. Er besiedelt vorzugsweise störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, Altwässer reiche Flussauen, natürlicher Seen sowie Verlandungsmoore, die natürliche oder naturnahe Ufer mit dichter Vegetation und Gehölzsäumen mit Weichholzbeständen oder Auenwald aufweisen. Biber sind reine Pflanzenfresser. Während der Sommermonate verzehrt der Biber eine große Anzahl von Pflanzenarten (vorwiegend krautige Pflanzen). Im Winter sind vor allem Weichhölzer von großer Bedeutung für die Ernährung, die in der Regel der wichtigste limitierende Faktor für sein Vorkommen darstellen. Gehölze sind außerdem für den Bau der Burgen und Dämme notwendig und werden meist aus dem 20 m breiten Uferstreifen entnommen. Die Paarung erfolgt immer im Zeitraum von Januar bis März. Ende Mai/Anfang Juni werden 1–6 Jungen geboren. Es gibt einen Wurf jährlich. Die Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Biber 1973 - 1975 an der Peene und 1990 – 1992 an der Warnow wiederangesiedelt. Aus einem kleinen Gebiet der mittleren Elbe, in dem der Biber noch nach dem 2. Weltkrieg existierte, wanderten weitere Tiere in Mecklenburg-Vorpommern ein. Die Tollense sowie ihre Zuflüsse sind vom Biber teils sehr dicht besiedelt.

Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene ist ungünstig - unzureichend.

Im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegen Nachweise aus dem Malliner Wasser, dem Au graben, Kleinem Landgraben sowie der Tollense vor. Die Tollense ist flächendeckend durch den Biber besiedelt. Die Besiedlungsdichte steht dabei in engem Zusammenhang zur Nahrungsverfügbarkeit. Die Zuflüsse, wie Au graben, Strehlower Bach, Teetzlebener Mühlbach, Goldbach und Malliner Wasser bilden durch ihre naturnahe Gestaltung einen günstigeren Lebensraum als große Teile der Tollense. Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr sowie durch Öffnen von Dämmen sind im FFH-Gebiet vorhanden. Limitierend für die Besiedlungsdichte im FFH-Gebiet ist die Verfügbarkeit an Nahrung. Der Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet wird insgesamt als „günstig“ eingeschätzt.

Maßgebliche Elemente und Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate des Bibers im GGB sind (gemäß Natura 2000-LVO M-V 09.08.2016):

- langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen,
- Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung,
- Biberburgen und Biberdämme,
- Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen.

Aktuelle Hinweise zum Vorkommen des Bibers im Bereich des Ölmühlenbaches liegen in Form von einer Burg, von Schnitten, eines Fraßplatzes und von Ausstiegen vor (siehe AFB 2019). Die Funde befinden sich in der Nachbarschaft zum Plangebiet. Die aktuell genutzte Biberburg liegt am Westufer des Ölmühlenbaches in einem Ufergehölz verborgen. Die Entfernung zwischen Burg und Plangebiet beträgt etwa 150 m. Als Winternahrung sind Weichholzbaumarten am Ölmühlenbach sowie in den angrenzenden Feuchtbiotopen östlich des Ölmühlenbaches vorhanden. Auf Grund der vorhandenen Nahrungsverfügbarkeit wird das Revier dauerhaft besiedelt bleiben. Ölmühlenbach dient dem Biber auch als Wanderkorridor zwischen den FFH-Gebieten DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“.

Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein nur schmaler Uferstreifen zwischen der genutzten Kleingartenanlage und Ölmühlenbach ausgebildet. Im Zuge des Vorhabens wird ein 25 m breiter Pufferstreifen mit Gehölzstreifen zum Gewässer entwickelt, der betriebsbedingte Störungen durch Freizeitaktivität sowie anlagenbedingte Störungen durch Beleuchtung usw. abschirmt (siehe oben 3.3.). Nur zeitlich befristet werden durch Bauaktivitäten Störungen am Tag hervorgerufen. Störungen während der Bauaktivität wirken aufgrund zeitlicher und lokaler Begrenzung nicht erheblich. Die Bauaktivität finden nicht im Uferbereich des Ölmühlenbaches statt. Anlagen- und betriebsbedingt werden keine Habitatflächen in Anspruch genommen. Durch das Einrichten eines Pufferstreifens wird der Bereich des Ölmühlenbaches beruhigt, so dass keine Barrierewirkung auftritt.

Fazit: Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art. Durch das Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Schutzgebiet kommt. Mit Individuenverlusten ist nicht zu rechnen, Funktionen der

Habitats für die Populationen und Austauschbeziehungen bleiben gewahrt. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Art werden nicht eingeschränkt. Daher ist auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigung bezüglich des Bibers und der formulierten Erhaltungsziele für Art durch das Vorhaben kommt.

Teichfledermaus

Die Sommerlebensräume innerhalb Deutschland liegen vorwiegend in den gewässerreichen Gebieten Norddeutschland, vor allem weil größere Gewässer die wichtigsten Jagdräume der Art sind. Größere Sommer- und Wochenstubenvorkommen sind aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bekannt. Die Teichfledermaus ist hier dennoch eine seltene Fledermausart. Sie überwintert vor allem in den nordwestlichen Mittelgebirgen. Wochenstuben und Männchenkolonien wurden in Deutschland in bzw. an Gebäuden gefunden. Einzelne Tiere nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller. Einzelnachweise der Teichfledermaus sind auch aus Winterquartieren in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Als Jagdgebiete wird der Luftraum über größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern genutzt. Die Jagdgebiete liegen etwa 10-20 km Luftlinie vom Quartier entfernt. Während der Wanderung orientiert sich die Art an Leitlinien, wie Kanäle und kleineren Flüsse. Bei den saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden Distanzen von 10 bis 300 km überwunden.

Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene ist ungünstig - unzureichend.

Eine Wochenstube der Teichfledermaus liegt in der Zirzower Mühle, die selbst ein punktuell FFH-Gebiet ist (DE 2445-301 „Zirzower Mühle“). Die Teichfledermäuse nutzen Gewässer im Umfeld von 20 km um die Wochenstube als Jagdhabitats, so auch die GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Der Erhaltungszustand der Habitats in beiden Gebieten wird als „günstig“ eingeschätzt. Maßgeblich für den Lebensraum der Art in diesen beiden FFH-Gebieten sind großflächige Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Uferbereichen und offenen Wasserflächen bzw. breite, langsam fließende Gewässer zur Jagd, ein arten- und individuenreiches Insektenangebot über den offenen Wasserflächen und Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen.

Die potenziellen Jagdhabitats im Wirkraum der Vorhabensfläche könnte der Ölmühlenbach sein. Im Übergang zur Vorhabensbereich befindet sich die stark befahrene Bundesstraße B104. Die Bundesstraße zeigt ein hohes Verkehrsaufkommen sowie stärkere Ausleuchtung durch Straßenlaternen. Daher sind die betriebs- und anlagenbedingten Wirkungen der vorgesehenen Planung sind im Vergleich zum jetzigen Zustand als nicht erheblich einzustufen. Nachweise aus dem Bereich des Ölmühlenbaches liegen aktuell nicht vor. Dennoch könnte der Ölmühlenbach eine Transferroute zwischen den beiden GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ für die Teichfledermaus sein. Im Zuge des Vorhabens wird ein 25 m breiter Pufferstreifen mit Gehölzstreifen zum Gewässer entwickelt, der betriebsbedingte Störungen durch Freizeitaktivität sowie anlagenbedingte Störungen durch Beleuchtung usw. abschirmt (siehe oben 3.3.). Der Ölmühlenbach bleibt daher weiterhin verdunkelt und kann zur Wanderung durch die Art genutzt werden. Grundsätzlich besteht keine Kollisionsgefahr mit statischen baulichen Strukturen im Plangebiet.

Fazit: Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art. Durch das Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Schutzgebiet kommt. Mit Individuenverlusten ist nicht zu rechnen, Funktionen der Habitate für die Populationen und Austauschbeziehungen bleiben gewahrt. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Art werden nicht eingeschränkt. Daher ist auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigung bezüglich der Teichfledermaus und der formulierten Erhaltungsziele für Art durch das Vorhaben kommt.

Steinbeißer

Der Steinbeißer besiedelt klare Fließ- und Stillgewässern mit sandigem Grund, wobei in den Fließgewässern Bereiche mit geringer Strömung werden aufgesucht. Die Art scheint toleranter gegenüber dem Nährstoffgehalt im Gewässer zu sein. Dieser dämmerungs- und nachtaktive Grundfisch lebt tagsüber eingegraben im Sand. Im Frühjahr und Herbst halten sich die Tiere vorwiegend in den Flachwasserbereichen auf. Im Winter werden tiefere Einstände aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von April bis Juli im strömungsberuhigten Flachwasser bei Wassertemperaturen von über 18°C. Dabei werden zur Fortpflanzung und Larvalentwicklung dichte Bestände zarter Wasserpflanzen statt, wobei sich hohe Sommertemperaturen positiv auf den Reproduktionserfolg auswirken (KRABBE ET. AL 2019). Kürzere Laichwanderungen finden hierfür stromabwärts statt. Im Herbst wandern die juvenilen Tiere wieder stromaufwärts. Als Nahrung dienen kleine benthische Organismen.

Gefährdungsursachen des Steinbeißers sind die Tötungen und Verletzungen bei Gewässerunterhaltungen (Sohlkratungen, Mahd der Unterwasservegetation), bei der Beseitigung der Sedimente. Die Querverbauungen von Fließgewässern beeinträchtigen die Wanderung der Art. Die Wiederherstellungsmaßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern in den letzten Jahrzehnten wirken sich aber mittlerweile positiv auf die Verbreitung der Art aus (KRABBE ET. AL 2019).

Das deutsche Hauptverbreitungsgebiet liegt im Norddeutschen Tiefland. in Mecklenburg-Vorpommern besiedelt er alle Naturräume und größeren Gewässereinzugsgebiete. Mittlerweile liegen auch Nachweise von der Insel Rügen vor (KRABBE ET. AL 2019).

Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene ist ungünstig - unzureichend.

Der Steinbeißer ist im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ weit verbreitet. Vorkommen des Steinbeißers finden sich in der Tollense, im Randkanal, in den Altarmen der Tollense, im Kleinen Landgraben, Malliner Wasser sowie im Ölmühlenbach. Ein Besiedlungsschwerpunkt des Steinbeißers im GGB ist nicht feststellbar. Im Gebiet sind mehrere Größen- bzw. Altersklassen mit teils hohen Populationsdichten erkennbar, was für einen günstigen Erhaltungszustand der Population spricht. Die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wirken sich auf einige Habitate negativ aus. Teilweise entspricht die Deckung mit submersen und emersen Wasserpflanzen nicht den bevorzugten Habitateigenschaften. Der hohe Ausbaugrad einzelner Fließgewässerabschnitte wird als erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt, da hier die strukturelle Vielfalt der Gewässersohle und des Uferbereiches zum Teil nur sehr gering ausgebildet ist notwendigen Strukturelemente fehlen.

Der Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet wird insgesamt als „mittel bis schlecht“ unter Berücksichtigung der Populationsstruktur mit „gut“ eingeschätzt.

Maßgebliche Elemente und Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand der Habitate des Steinbeißers im GGB sind (gemäß Natura 2000-LVO M-V 09.08.2016):

- langsam fließende und stehende Gewässer mit sandigen bis feinsandigen aeroben Sedimenten in Ufernähe,
- flache, strömungsberuhigte Abschnitte zur Eiablage,
- lockere Besiedlung mit emersen und submersen Makrophyten.

In der Überschneidungsfläche zwischen Wirkraum des Vorhabens und GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt ein Habitat des Steinbeißers (Nr. 1149-22-B). Die Fläche ist dem Ölmühlenbach zuzuordnen. Der Ölmühlenbach angrenzend an das Plangebiet könnte als Wanderkorridor zwischen den GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ fungieren und ist ggf. selbst ein Habitat der Art. Für die Habitatfläche im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ ist im Managementplan folgende Schutzmaßnahme (Nr. S 245) formuliert: „Erhalt des Fließgewässers hinsichtlich der Dynamik und der natürlichen Fließgewässerstruktur, der Wassermenge, physikalischer und chemischer Eigenschaften, der Trophie, der Naturnähe und struktureller Ausstattung“.

Im Zuge des Vorhabens wird ein 25 m breiter Pufferstreifen mit Gehölzstreifen zum Ölmühlenbach entwickelt, der betriebsbedingte Störungen durch Freizeitaktivität usw. abschirmt (siehe oben 3.3.). Es findet keine Bauaktivität am Ölmühlenbach bzw. am Ufer des Ölmühlenbaches statt. Bau-, Anlagen- und betriebsbedingt werden keine Habitatflächen in Anspruch genommen. Durch das Einrichten eines Pufferstreifens wird der Bereich des Ölmühlenbaches beruhigt, so dass keine Barrierewirkung auftritt.

Regenentwässerung (aktuell ist noch zu klären, ob Einleitungen in den Ölmühlenbach stattfinden soll).

Fazit: Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art. Durch das Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Schutzgebiet verschlechtert. Mit Individuenverlusten ist nicht zu rechnen. Die Funktionen der Habitate für die Populationen und Austauschbeziehungen bleiben gewahrt. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Art werden nicht eingeschränkt. Daher ist auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigung bezüglich des Steinbeißers und der formulierten Erhaltungsziele für Art durch das Vorhaben kommt.

6 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Neben den durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das GGB in die Bewertung einzubeziehen. Die Betrachtung erfolgt hinsichtlich der Kumulationseffekte bezüglich der Erhaltungsziele, die durch das bewertete Vorhaben betroffen sind.

Die hier geprüfte Planung führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Planungen bekannt, die zu einer kumulativen Wirkung mit dem geplanten Vorhaben führen könnte.

7 Zusammenfassung/Fazit

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat für den Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ einen Aufstellungsbeschluss gefasst mit dem Planungsziel einer städtebaulichen Neuordnung des Gebietes für Gewerbe, Forschung/Technologie und Wohnen (Beschluss-Nr.: 651/36/18 vom 13.12.2018). Durch die Umnutzung von Brachflächen, Teilbereichen einer Kleingartenanlage und von gewerblichen Bauflächen sowie durch die Sicherung einer Erschließung soll ein attraktiver Baustandort insbesondere zur Wohnnutzung (Allgemeines Wohngebiet) entwickelt werden. Der Wirkbereich um die Vorhabensfläche (200 m-Puffer) schneidet das GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Der an das Vorhaben angrenzende Ölmühlenbach fungiert als Wanderkorridor zwischen den GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ z. B. für Fischotter, Biber und Steinbeißer.

Gemäß der FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die vorliegende FFH-Voruntersuchung ermittelt, ob die Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, d.h. ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können. Grundlage hierfür bildet die Auswertung vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Habitaten, Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“.

Alle FFH-Lebensraumtypen im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegen außerhalb der Vorhabensfläche sowie außerhalb des Wirkraumes. Die nächstgelegene Lebensraumtypenfläche befindet sich in 280 m Entfernung vom Vorhabensgebiet (Natürlich eutrophes Stillgewässer). Alle weiteren nächstgelegenen Lebensraumtypen liegen über 700 m entfernt. Aufgrund der Entfernung des Baugeschehens und dem geringen Wirkradius des Bauvorhabens können mittelbare Beeinträchtigungen für alle FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt werden keine Habitatflächen der im GGB Arten des Anhangs II der FFH-RL in Anspruch genommen oder verändert. Weitere relevante Strukturen und Funktionen sind nicht betroffen. Durch das Einrichten eines Pufferstreifens wird der Bereich des Ölmühlenbaches beruhigt, so dass keine Barrierewirkung z. B. für wandernde Biber und Fischotter auftritt.

Im Ergebnis der vorliegenden Prüfung ist durch den Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu erkennen. Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele bleiben gewahrt. Das Bauvorhaben ist somit nach §34 BNatSchG zulässig. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Quellen

Bundesamt für Naturschutz: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info), <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (Stand: 29.04.2021)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (in der aktuell gültigen Fassung).

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7, in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Stand: 4./5. März 2004.

KRAPPE, M., A. WEIDIG & M. TSCHAKERT (2019): Entwicklung und aktueller Status von Steinbeißern der Gattung Cobitis, Linnaeus 1758, in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 47: 68-99, Greifswald 2019.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004–Hannover, Filderstadt.

LANDESFORST M-V (2014): FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ Fachbeitrag Wald, <https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/>.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standard-Datenbogen GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_std/FFH_2245-302.pdf.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm

Natura 2000-LVO M-V: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung –Natura 2000-LVO-MV) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M- V 2011, S. 462), mehrfach geändert durch Verordnung vom 09.08.2016 (GVOBl. M-V S. 646).

StALU Mecklenburgische Seenplatte (2013): Managementplan für FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, <http://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/?racr=a>

VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).